

## **Nichtamtliche Lesefassung**

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich vom 28. September 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 54, Nr. 59, S. 370–401) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 27. Juni 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 28, S. 82–91)

# **Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. September 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28. September 2023 erteilt.

## **Inhalt**

- I. Inhalt und Struktur des Studiengangs
  - § 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung
  - § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
  - § 3 Akademischer Grad
  - § 4 Profil des Studiengangs
  - § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte
  - § 6 Unterrichts- und Prüfungssprache
  - § 7 Studieninhalte
- II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
  - § 8 Zweck und Umfang der Masterprüfung
  - § 9 Studienleistungen
  - § 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
  - § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
  - § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
  - § 13 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
  - § 14 Online-Prüfungen
  - § 15 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen
  - § 16 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
  - § 17 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
  - § 18 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
  - § 19 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit
  - § 20 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung
  - § 21 Wiederholung der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung
  - § 22 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
  - § 23 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung
  - § 24 Masterurkunde und Zeugnis
  - § 25 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung
- III. Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen
  - § 26 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
  - § 27 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
  - § 28 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
  - § 29 Rücktritt von Prüfungen
  - § 30 Täuschung und Ordnungsverstoß
  - § 31 Nachteilsausgleich
- IV. Schlussbestimmungen
  - § 32 Schutzbestimmungen
  - § 33 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten
  - § 34 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

## **I. Inhalt und Struktur des Studiengangs**

### **§ 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich an der Albert-Ludwigs-Universität. Im Übrigen gelten für die Gestaltung und Durchführung des Studiums an der Université Lumière Lyon 2 beziehungsweise an der École Normale Supérieure (ENS) de Lyon die dortigen Bestimmungen.

### **§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität sowie in der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich geregelt.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Albert-Ludwigs-Universität der akademische Grad „Master of Arts“ („M.A.“) verliehen und von der Université Lumière Lyon beziehungsweise der École Normale Supérieure de Lyon der akademische Grad „Master“.

### **§ 4 Profil des Studiengangs**

(1) Der forschungsorientierte, konsekutive Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich wird von der Albert-Ludwigs-Universität gemeinsam mit der Université Lumière Lyon 2 und der École Normale Supérieure de Lyon durchgeführt. Der von der Deutsch-Französischen Hochschule geförderte Masterstudiengang bietet eine vertiefte methodische und fachliche Ausbildung im Bereich der Interkulturellen Studien mit dem Schwerpunkt auf Deutschland und Frankreich. Im ersten und zweiten Fachsemester, die am Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvieren sind, werden Theorien und Modelle des Interkulturellen und des Kulturkontakts eingeführt und vertieft. Zudem werden die Studierenden durch den wechselseitigen und vergleichenden Blick auf verschiedene Einzeldisziplinen und Themen der deutschen und der französischen Kultur mit den unterschiedlichen Denkweisen beider Kulturen vertraut gemacht. Ab dem ersten Fachsemester erfolgt eine disziplinäre Vorbereitung der Studierenden auf die für das dritte und vierte Fachsemester an einer der beiden französischen Partnerhochschulen zu wählende Masterspezialisierung. An der Université Lumière Lyon 2 kann zwischen sechs Masterspezialisierungen aus den Fachbereichen Politikwissenschaft, Soziologie, Geschichte und Kommunikationswissenschaft gewählt werden. An der École Normale Supérieure de Lyon werden drei Masterspezialisierungen aus den Fachbereichen Politikwissenschaft sowie Deutsche und Französische Literaturwissenschaft angeboten. Im Rahmen der gewählten Masterspezialisierung führen die Studierenden ein Forschungsprojekt zu einer kulturvergleichenden oder interkulturellen Fragestellung durch. Das Thema des Forschungsprojekts und das Konzept für seine Umsetzung werden am Ende des ersten Studienjahres in einer Studienarbeit dargestellt. Gegenstand der Masterarbeit am Ende des zweiten Studienjahres ist die umfassende Darstellung der Inhalte und Ergebnisse des Forschungsprojekts. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums qualifiziert die Absolventen/Absolventinnen für eine Forschungstätigkeit im Rahmen deutsch-französischer oder interkultureller Projekte aus dem sozial- und geisteswissenschaftlichen Bereich sowie für berufliche Tätigkeiten bei staatlichen oder privaten Institutionen im deutsch-französischen und internationalen Kontext.

(2) Der Studiengang ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Die Module werden, sofern sie nicht ausschließlich Studienleistungen beinhalten, mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.

### **§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte**

(1) Das Studium im Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Der Studiengang hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind allen Komponenten des Studiums ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Art, Umfang und Dauer der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Mit Ausnahme der Masterarbeit können Voraussetzungen für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen nur vorgesehen werden, soweit dies aufgrund besonderer Umstände, beispielsweise aus didaktischen Gründen, gerechtfertigt ist; die Begründung hierfür ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(4) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie eine aussagekräftige Überprüfung der festgelegten Lernergebnisse des Moduls ermöglichen; sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können insbesondere in folgenden Formaten zu erbringen sein: Klausur, Open-Book-Klausur, Zeitdruck-Klausur, Seminararbeit, Hausarbeit, Essay, schriftlicher Bericht, Thesenpapier, Lehrveranstaltungsprotokoll, semesterbegleitende Übungsaufgaben, Exzerpt, mündliche Prüfung, Vortrag oder Projektarbeit.

## § 6 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen im Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich werden in der Regel in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache oder in der Sprache zu erbringen, in der die betreffende Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

## § 7 Studieninhalte

(1) Im ersten und zweiten Fachsemester sind am Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 bis 5 zu absolvieren. Die im Rahmen der einzelnen Module belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

**Tabelle 1: Module am Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität**

| Modul<br>Lehrveranstaltung                                                                       | Art   | SWS | ECTS-<br>Punkte | Semester | Studienleistung/<br>Prüfungsleistung                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----|-----------------|----------|--------------------------------------------------------------|
| <b>Interkulturalität und Kulturvergleich: Theorien und Methoden (6 ECTS-Punkte)</b>              |       |     |                 |          |                                                              |
| Theorien und Methoden der Interkulturalität und des Kulturvergleichs                             | S + Ü | 2   | 4               | 1        | SL<br>PL: schriftliche Ausarbeitung                          |
| Forschungskolloquium: Interkulturelle Perspektiven auf Deutschland und Frankreich                | K     | 1   | 2               | 1        | SL                                                           |
| <b>Ausgewählte Themenfelder der Interkulturalität und des Kulturvergleichs I (9 ECTS-Punkte)</b> |       |     |                 |          |                                                              |
| Lehrveranstaltung 1 zu einem Thema der Interkulturalität und des Kulturvergleichs                | V/S   | 2   | 3               | 1        | SL<br>und/oder<br>PL: Klausur oder schriftliche Ausarbeitung |
| Lehrveranstaltung 2 zu einem Thema der Interkulturalität und des Kulturvergleichs                | V/S   | 2   | 3               | 1        | SL<br>und/oder                                               |

|                                                                                                   |     |   |   |         |                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|---|---|---------|--------------------------------------------------------------|
|                                                                                                   |     |   |   |         | PL: Klausur oder schriftliche Ausarbeitung                   |
| Lehrveranstaltung 3 zu einem Thema der Interkulturalität und des Kulturvergleichs                 | V/S | 2 | 3 | 1       | SL<br>und/oder<br>PL: Klausur oder schriftliche Ausarbeitung |
| <b>Ausgewählte Themenfelder der Interkulturalität und des Kulturvergleichs II (9 ECTS-Punkte)</b> |     |   |   |         |                                                              |
| Lehrveranstaltung 4 zu einem Thema der Interkulturalität und des Kulturvergleichs                 | V/S | 2 | 3 | 2       | SL<br>oder<br>SL<br>PL: schriftliche Ausarbeitung            |
| Lehrveranstaltung 5 zu einem Thema der Interkulturalität und des Kulturvergleichs                 | V/S | 2 | 3 | 2       | SL<br>oder<br>SL<br>PL: schriftliche Ausarbeitung            |
| Lehrveranstaltung 6 zu einem Thema der Interkulturalität und des Kulturvergleichs                 | V/S | 2 | 3 | 2       | SL<br>oder<br>SL<br>PL: schriftliche Ausarbeitung            |
| <b>Individuelle fachliche Spezialisierung I (10 ECTS-Punkte)</b>                                  |     |   |   |         |                                                              |
| Seminar 1                                                                                         | S   | 2 | 5 | 1       | SL<br>oder<br>SL<br>PL: schriftliche Ausarbeitung            |
| Seminar 2                                                                                         | S   | 2 | 5 | 1       | SL<br>oder<br>SL<br>PL: schriftliche Ausarbeitung            |
| <b>Individuelle fachliche Spezialisierung II (6 ECTS-Punkte)</b>                                  |     |   |   |         |                                                              |
| Masterseminar                                                                                     | S   | 2 | 6 | 2       | SL<br>PL: schriftliche Ausarbeitung                          |
| <b>Forschungsprojekt (8 ECTS-Punkte)</b>                                                          |     |   |   |         |                                                              |
| Kolloquium zum Forschungsprojekt                                                                  | K   | 2 | 2 | 1 und 2 | SL                                                           |
| Studienarbeit (Mémoire I)                                                                         |     |   | 6 | 2       | PL: schriftliche Ausarbeitung                                |
| <b>Sprachkompetenzen (6 ECTS-Punkte)</b>                                                          |     |   |   |         |                                                              |

|                                                                  |   |   |   |         |             |
|------------------------------------------------------------------|---|---|---|---------|-------------|
| Sprachkurs Deutsch/Französisch I                                 | Ü | 2 | 2 | 1       | PL: Klausur |
| Sprachkurs Deutsch/Französisch II                                | Ü | 2 | 2 | 2       |             |
| Wissenschaftssprache Deutsch/<br>Französisch                     | Ü | 2 | 2 | 1 und 2 |             |
| Interkulturelle und berufspraktische Kompetenzen (6 ECTS-Punkte) |   |   |   |         |             |
| Interkulturelle Kompetenzen                                      | Ü | 2 | 4 | 1 und 2 | SL          |
| Berufsorientierung und Berufspraxis                              | Ü | 2 | 2 | 2       | SL          |

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Im Modul Interkulturalität und Kulturvergleich: Theorien und Methoden kann anstelle des Forschungskolloquiums auch eine Ringvorlesung im Umfang von ein bis zwei Semesterwochenstunden angeboten werden.

(3) In den Modulen Ausgewählte Themenfelder der Interkulturalität und des Kulturvergleichs I und Ausgewählte Themenfelder der Interkulturalität und des Kulturvergleichs II sind nach Wahl des/der Studierenden jeweils drei Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Kultur, Politik, Gesellschaft und Wissenschaft aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu belegen. In jedem der beiden Module wählt der/die Studierende mit der Anmeldung zur Prüfung verbindlich, in welcher Lehrveranstaltung er/sie die Prüfungsleistung erbringt; in den übrigen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen. Die im Modul Ausgewählte Themenfelder der Interkulturalität und des Kulturvergleichs I angebotenen Lehrveranstaltungen können Vorlesungen oder Seminare sein. In Vorlesungen besteht die Prüfungsleistung in einer Klausur und in Seminaren in einer schriftlichen Ausarbeitung. Wird für die Erbringung der Prüfungsleistung eine Vorlesung gewählt, ist in dieser Vorlesung keine Studienleistung zu erbringen. Wird für die Erbringung der Prüfungsleistung ein Seminar gewählt, ist darin neben der Prüfungsleistung auch eine Studienleistung zu erbringen.

(4) Die Module Individuelle fachliche Spezialisierung I und Individuelle fachliche Spezialisierung II dienen der disziplinären Vorbereitung auf die für das dritte und vierte Fachsemester angestrebte Masterspezialisierung an einer der beiden französischen Partnerhochschulen. Die Masterspezialisierung kann aus den Fachbereichen Politikwissenschaft, Soziologie, Geschichte, Kommunikationswissenschaft oder Deutsche beziehungsweise Französische Literaturwissenschaft gewählt werden. Im Modul Individuelle fachliche Spezialisierung I belegt der/die Studierende in zwei der in Satz 2 genannten Fachbereiche nach eigener Wahl je ein Seminar aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot; aus einem der beiden gewählten Fachbereiche ist am Ende des ersten Fachsemesters auch die Masterspezialisierung zu wählen. Der/Die Studierende wählt mit der Anmeldung zur Prüfung verbindlich, in welchem der beiden Seminare er/sie die Prüfungsleistung erbringt; in dem jeweils anderen Seminar ist nur eine Studienleistung zu erbringen. Im Modul Individuelle fachliche Spezialisierung II belegt der/die Studierende aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot ein Masterseminar aus demjenigen Fachbereich, dem die gewählte Masterspezialisierung zugeordnet ist.

(5) Im Modul Forschungsprojekt ist eine Studienarbeit (Mémoire I) zu einem Thema aus dem Fachbereich gemäß Absatz 4 Satz 2 anzufertigen, dem die für das dritte und vierte Fachsemester gewählte Masterspezialisierung zugeordnet ist. In der Studienarbeit werden das Thema und die Konzeption des auf die Dauer des gesamten Masterstudiums angelegten Forschungsprojekts des/der Studierenden zu einer interkulturellen oder kulturvergleichenden Fragestellung dargestellt. Die Studienarbeit ist gemäß der Vorgabe des Betreuers/der Betreuerin in deutscher oder französischer Sprache abzufassen und muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.

(6) Im dritten und vierten Fachsemester ist die am Ende des ersten Fachsemesters gewählte Masterspezialisierung zu absolvieren. Die sechs von der Université Lumière Lyon 2 angebotenen Masterspezialisierungen sind in den Absätzen 7 bis 12 aufgeführt und die drei von der École Normale Supérieure de Lyon angebotenen Masterspezialisierungen in den Absätzen 13 bis 15. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem an der jeweiligen Hochschule für die betreffende Masterspezialisierung geltenden Studienplan.

(7) An der Universität Lumière Lyon 2 wird die den Fachbereichen Politikwissenschaft und Soziologie zugeordnete Masterspezialisierung 1: Master Sciences humaines et sociales, mention Science politique, parcours Enquêtes et analyse des processus politiques angeboten. Es sind alle in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Enseignements complémentaires sind die Lehrveranstaltungen Espace social et rapports au politique und Anglais zu belegen sowie nach Wahl des/der Studierenden eine der übrigen sechs aufgeführten Lehrveranstaltungen.

**Tabelle 2: Module der Masterspezialisierung 1 an der Universität Lumière Lyon 2**

| Modul<br>Lehrveranstaltung                            | Art | SWS | ECTS-<br>Punkte | Semester | Studienleistung/<br>Prüfungsleistung               |
|-------------------------------------------------------|-----|-----|-----------------|----------|----------------------------------------------------|
| <b>Enseignements fondamentaux (10 ECTS-Punkte)</b>    |     |     |                 |          |                                                    |
| Épistémologie des sciences sociales                   | S   | 2   | 4               | 3        | PL                                                 |
| Séminaire de suivi des mémoires                       | S   | 1–2 | 3               | 3        | PL                                                 |
| Analyse des matériaux empiriques                      | S   | 1–2 | 3               | 3        | PL                                                 |
| <b>Enseignements complémentaires (10 ECTS-Punkte)</b> |     |     |                 |          |                                                    |
| Espace social et rapports au politique                | S   | 2   | 4               | 3        | PL                                                 |
| Anglais                                               | S   | 2   | 3               | 3        | PL                                                 |
| Expertise et action publique                          | S   | 2   | 3               | 3        | PL                                                 |
| Sociologie du travail politique                       | S   | 2   | 3               | 3        | PL                                                 |
| Démocratie participative et concertations             | S   | 2   | 3               | 3        | PL                                                 |
| Sociologie politique des opinions                     | S   | 2   | 3               | 3        | PL                                                 |
| Enjeux migratoires                                    | S   | 2   | 3               | 3        | PL                                                 |
| Les processus de démocratisation                      | S   | 2   | 3               | 3        | PL                                                 |
| <b>Outils (10 ECTS-Punkte)</b>                        |     |     |                 |          |                                                    |
| Organisation d'une journée d'étude                    | S   | 2–3 | 3               | 3        | PL                                                 |
| Les métiers de la recherche académique                | S   | 1   | 2               | 3        | PL                                                 |
| La recherche hors monde académique                    | S   | 1   | 2               | 3        | PL                                                 |
| Suivi de séminaire de recherche                       | S   | 2   | 3               | 3        | PL                                                 |
| <b>Réalisation du mémoire (30 ECTS-Punkte)</b>        |     |     |                 |          |                                                    |
| Mémoire de recherche (Mémoire II)                     |     |     | 30              | 4        | PL: Masterarbeit<br>PL: mündliche<br>Masterprüfung |

(8) An der Universität Lumière Lyon 2 wird die dem Fachbereich Politikwissenschaft zugeordnete Masterspezialisierung 2: Master Sciences humaines et sociales, mention Science politique, parcours Politique internationale et analyse des transitions angeboten. Es sind alle in Tabelle 3 aufgeführten Module

zu absolvieren. Im Modul Professionalisation et recherche kann zwischen Mémoire de recherche (Mémoire II) und Mémoire de stage (Mémoire II) gewählt werden.

**Tabelle 3: Module der Masterspezialisierung 2 an der Université Lumière Lyon 2**

| Modul<br>Lehrveranstaltung                                                                 | Art | SWS | ECTS-<br>Punkte | Semester | Studienleistung/<br>Prüfungsleistung               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|-----------------|----------|----------------------------------------------------|
| <b>Enseignements fondamentaux (10 ECTS-Punkte)</b>                                         |     |     |                 |          |                                                    |
| Les processus de démocratisation                                                           | S   | 2   | 3               | 3        | PL                                                 |
| Enjeux migratoires                                                                         | S   | 2   | 2               | 3        | PL                                                 |
| Transformation et sortie des conflits contemporains                                        | S   | 2   | 2               | 3        | PL                                                 |
| Le vote: dispositifs, pratiques et contestations                                           | S   | 2   | 3               | 3        | PL                                                 |
| <b>Enseignements complémentaires (10 ECTS-Punkte)</b>                                      |     |     |                 |          |                                                    |
| Enjeux et pratiques du développement                                                       | S   | 1–2 | 3               | 3        | PL                                                 |
| Missions d'assistance et d'observation électorale                                          | S   | 1–2 | 2               | 3        | PL                                                 |
| Justice internationale et transition politique                                             | S   | 1–2 | 3               | 3        | PL                                                 |
| Enjeux et réformes de sécurité                                                             | S   | 1–2 | 2               | 3        | PL                                                 |
| <b>Outils de professionnalisation (10 ECTS-Punkte)</b>                                     |     |     |                 |          |                                                    |
| Financement des partis et des campagnes. Approche comparée                                 | S   | 1–2 | 2               | 3        | PL                                                 |
| Droit électoral comparé                                                                    | S   | 2   | 2               | 3        | PL                                                 |
| Les organisations internationales et les missions d'assistance et d'observation électorale | S   | 1–2 | 2               | 3        | PL                                                 |
| Gestion de projets internationaux                                                          | S   | 1–2 | 2               | 3        | PL                                                 |
| Enjeux et pratiques de la réforme des services sécurité                                    | S   | 1–2 | 2               | 3        | PL                                                 |
| <b>Professionalisation et recherche (30 ECTS-Punkte)</b>                                   |     |     |                 |          |                                                    |
| Mémoire de recherche (Mémoire II)                                                          |     |     | 30              | 4        | PL: Masterarbeit<br>PL: mündliche<br>Masterprüfung |
| Mémoire de Stage (Mémoire II)                                                              | Pr  |     | 30              | 4        | PL: Masterarbeit<br>PL: mündliche<br>Masterprüfung |

(9) An der Université Lumière Lyon 2 wird die dem Fachbereich Soziologie zugeordnete Masterspezialisierung 3: Master Sciences humaines et sociales, mention Sociologie, parcours Analyse des sociétés contemporaines angeboten. Es sind alle in Tabelle 4 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Stage kann zwischen den beiden Lehrveranstaltungen Stage und Langue gewählt werden.

**Tabelle 4: Module der Masterspezialisierung 3 an der Université Lumière Lyon 2**

| Modul<br>Lehrveranstaltung                                   | Art | SWS | ECTS-<br>Punkte | Semester | Studienleistung/<br>Prüfungsleistung               |
|--------------------------------------------------------------|-----|-----|-----------------|----------|----------------------------------------------------|
| <b>Fondamentaux de la sociologie (9 ECTS-Punkte)</b>         |     |     |                 |          |                                                    |
| Épistémologie                                                | V   | 2   | 5               | 3        | PL                                                 |
| Construction de l'objet 1                                    | S   | 2   | 4               | 3        | PL                                                 |
| <b>Professionnalisation de la recherche (10 ECTS-Punkte)</b> |     |     |                 |          |                                                    |
| Séminaire 1 dans les équipes du Centre Max Weber             | S   | 2   | 3               | 3        | PL                                                 |
| Préparation d'une journée d'étude                            | S   | 2   | 4               | 3        | PL                                                 |
| Préparation de la recherche                                  | S   | 4   | 3               | 3        | PL                                                 |
| <b>Outils d'analyse (6 ECTS-Punkte)</b>                      |     |     |                 |          |                                                    |
| Outils et logiciels d'analyse                                | S   | 2   | 3               | 3        | PL                                                 |
| Écritures scientifiques                                      | S   | 2   | 3               | 3        | PL                                                 |
| <b>Stage (5 ECTS-Punkte)</b>                                 |     |     |                 |          |                                                    |
| Stage                                                        | Pr  |     | 5               | 3        | PL                                                 |
| Langue                                                       | S   | 2,5 | 5               | 3        | PL                                                 |
| <b>Professionnalisation de la recherche (15 ECTS-Punkte)</b> |     |     |                 |          |                                                    |
| Séminaire 2 dans les équipes du Centre Max Weber             | S   | 2   | 3               | 4        | PL                                                 |
| Écritures et oral scientifique                               | S   | 2   | 3               | 4        | PL                                                 |
| Journée d'étude                                              | S   | 2   | 9               | 4        | PL                                                 |
| <b>Recherche (15 ECTS-Punkte)</b>                            |     |     |                 |          |                                                    |
| Mémoire et soutenance (Mémoire II)                           |     |     | 15              | 4        | PL: Masterarbeit<br>PL: mündliche<br>Masterprüfung |

(10) An der Universität Lumière Lyon 2 wird die dem Fachbereich Geschichte zugeordnete Masterspezialisierung 4: Master Sciences humaines et sociales, mention Histoire, parcours Construction des sociétés contemporaines angeboten. Es sind alle in Tabelle 5 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Approfondissement thématique sind nach Wahl des/der Studierenden drei der vier aufgeführten Lehrveranstaltungen zu belegen; im Rahmen des Cours libre kann eine Vorlesung aus dem nach dem Studienplan für das jeweilige Semester vorgesehenen Angebot gewählt werden. Im Modul Professionnalisation ist nach Wahl des/der Studierenden eine der vier aufgeführten Lehrveranstaltungen zu belegen; im Rahmen des Cours libre kann ein Seminar aus dem nach dem Studienplan für das jeweilige Semester vorgesehenen Angebot gewählt werden. Im Modul Outils I sind die Lehrveranstaltungen Atelier de recherche und Anglais pour historien zu belegen sowie eine der beiden Lehrveranstaltungen Atelier informatique und Atelier cartographique. Im Modul Recherche/Professionnalisation kann zwischen Mémoire de recherche (Mémoire II) und Stage long et mémoire (Mémoire II) gewählt werden.

**Tabelle 5: Module der Masterspezialisierung 4 an der Universität Lumière Lyon 2**

| <b>Modul</b><br>Lehrveranstaltung                      | <b>Art</b> | <b>SWS</b> | <b>ECTS-<br/>Punkte</b> | <b>Semester</b> | <b>Studienleistung/<br/>Prüfungsleistung</b>       |
|--------------------------------------------------------|------------|------------|-------------------------|-----------------|----------------------------------------------------|
| <b>Approfondissement thématique (18 ECTS-Punkte)</b>   |            |            |                         |                 |                                                    |
| Histoire et politique                                  | V          | 2          | 6                       | 3               | PL                                                 |
| Histoire et anthropologie                              | V          | 2          | 6                       | 3               | PL                                                 |
| Histoire comparée des sociétés                         | V          | 2          | 6                       | 3               | PL                                                 |
| Cours libre                                            | V          | 2          | 6                       | 3               | PL                                                 |
| <b>Professionnalisation (6 ECTS-Punkte)</b>            |            |            |                         |                 |                                                    |
| Histoire et connaissance des mondes savants            | V          | 2          | 6                       | 3               | PL                                                 |
| La fabrique du patrimoine                              | V          | 2          | 6                       | 3               | PL                                                 |
| Séminaire de recherche                                 | S          | 2          | 6                       | 3               | PL                                                 |
| Cours libre                                            | S          | 2          | 6                       | 3               | PL                                                 |
| <b>Outils I (6 ECTS-Punkte)</b>                        |            |            |                         |                 |                                                    |
| Atelier de recherche                                   | S          | 1          | 1,5                     | 3               | PL                                                 |
| Atelier informatique                                   | S          | 1          | 1,5                     | 3               | PL                                                 |
| Atelier cartographique                                 | S          | 1          | 1,5                     | 3               | PL                                                 |
| Anglais pour historien                                 | S          | 2          | 3                       | 3               | PL                                                 |
| <b>Outils II (5 ECTS-Punkte)</b>                       |            |            |                         |                 |                                                    |
| Atelier d'écriture scientifique                        | S          | 2          | 5                       | 4               | PL                                                 |
| <b>Recherche/Professionnalisation (25 ECTS-Punkte)</b> |            |            |                         |                 |                                                    |
| Mémoire de recherche (Mémoire II)                      |            |            | 25                      | 4               | PL: Masterarbeit<br>PL: mündliche<br>Masterprüfung |
| Stage long et mémoire (Mémoire II)                     | Pr         |            | 25                      | 4               | PL: Masterarbeit<br>PL: mündliche<br>Masterprüfung |

(11) An der Université Lumière Lyon 2 wird die dem Fachbereich Geschichte zugeordnete Masterspezialisierung 5: Master Sciences humaines et sociales, mention Histoire, parcours Histoire, Médias, Mémoires angeboten. Es sind alle in Tabelle 6 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Approfondissement thématique sind nach Wahl des/der Studierenden drei der vier aufgeführten Lehrveranstaltungen zu belegen; im Rahmen des Cours libre kann ein Seminar aus dem nach dem Studienplan für das jeweilige Semester vorgesehenen Angebot gewählt werden. Im Modul Professionnalisation ist nach Wahl des/der Studierenden eine der vier aufgeführten Lehrveranstaltungen zu belegen; im Rahmen des Cours libre kann eine Vorlesung aus dem nach dem Studienplan für das jeweilige Semester vorgesehenen Angebot gewählt werden. Im Modul Professionnalisation et recherche kann zwischen Mémoire de recherche (Mémoire II) und Stage long et mémoire (Mémoire II) gewählt werden.

**Tabelle 6: Module der Masterspezialisierung 5 an der Université Lumière Lyon 2**

| Modul<br>Lehrveranstaltung                                | Art | SWS | ECTS-<br>Punkte | Semester | Studienleistung/<br>Prüfungsleistung               |
|-----------------------------------------------------------|-----|-----|-----------------|----------|----------------------------------------------------|
| <b>Approfondissement thématique (18 ECTS-Punkte)</b>      |     |     |                 |          |                                                    |
| Mobilités et migrations                                   | V   | 2   | 6               | 3        | PL                                                 |
| Images, médias, représentations                           | V   | 2   | 6               | 3        | PL                                                 |
| Histoire et mémoires                                      | V   | 2   | 6               | 3        | PL                                                 |
| Cours libre                                               | S   | 2   | 6               | 3        | PL                                                 |
| <b>Professionnalisation (6 ECTS-Punkte)</b>               |     |     |                 |          |                                                    |
| Histoire et connaissance des mondes savants               | V   | 2   | 6               | 3        | PL                                                 |
| La fabrique du patrimoine                                 | V   | 2   | 6               | 3        | PL                                                 |
| Séminaire de recherche                                    | S   | 2   | 6               | 3        | PL                                                 |
| Cours libre                                               | V   | 2   | 6               | 3        | PL                                                 |
| <b>Outils I (6 ECTS-Punkte)</b>                           |     |     |                 |          |                                                    |
| Atelier de recherche                                      | S   | 1   | 1,5             | 3        | PL                                                 |
| Atelier informatique                                      | S   | 1   | 1,5             | 3        | PL                                                 |
| Anglais pour historien                                    | S   | 2   | 3               | 3        | PL                                                 |
| <b>Outils II (5 ECTS-Punkte)</b>                          |     |     |                 |          |                                                    |
| Atelier d'écriture scientifique                           | S   | 2   | 5               | 4        | PL                                                 |
| <b>Professionnalisation et recherche (25 ECTS-Punkte)</b> |     |     |                 |          |                                                    |
| Mémoire de recherche (Mémoire II)                         |     |     | 25              | 4        | PL: Masterarbeit<br>PL: mündliche<br>Masterprüfung |
| Stage long et mémoire (Mémoire II)                        | Pr  |     | 25              | 4        | PL: Masterarbeit<br>PL: mündliche<br>Masterprüfung |

(12) An der Université Lumière Lyon 2 wird die dem Fachbereich Kommunikationswissenschaft zugeordnete Masterspezialisierung 6: Master Sciences humaines et sociales, mention Information-Communication, parcours Médiations, usages, savoirs et expertises angeboten. Es sind alle in Tabelle 7 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Communication, acteurs, société, institution sind alle aufgeführten Lehrveranstaltungen zu belegen; in zwei zu Beginn des Semesters festgelegten Lehrveranstaltungen ist jeweils eine Prüfungsleistung zu erbringen. In den Modulen Médias, médiations, dispositifs, Études, conseils en communication et évaluation und Méthodes et outils sind jeweils alle aufgeführten Lehrveranstaltungen zu belegen; jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, die sich auf alle darin enthaltenen Lehrveranstaltungen bezieht. Im Modul Ouverture ist nach Wahl des/der Studierenden eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu belegen.

**Tabelle 7: Module der Masterspezialisierung 6 an der Université Lumière Lyon 2**

| Modul<br>Lehrveranstaltung                                      | Art | SWS | ECTS-<br>Punkte | Semester | Studienleistung/<br>Prüfungsleistung |
|-----------------------------------------------------------------|-----|-----|-----------------|----------|--------------------------------------|
| Communication, acteurs, société, institution (6 ECTS-Punkte)    |     |     |                 |          |                                      |
| Médias et enjeux territoriaux                                   | V   | 1–2 | 6               | 3        | PL<br>und<br>PL                      |
| Genre et communication                                          | V   | 1–2 |                 | 3        |                                      |
| Espace public et citoyenneté                                    | V   | 1–2 |                 | 3        |                                      |
| Enjeux sociaux des données                                      | V   | 1–2 |                 | 3        |                                      |
| Communication scientifique et société                           | V   | 1–2 |                 | 3        |                                      |
| Médias, médiations, dispositifs (6 ECTS-Punkte)                 |     |     |                 |          |                                      |
| Participation et médiation                                      | S   | 1–2 | 6               | 3        | PL                                   |
| Bande dessinée et médiation des savoirs                         | S   | 1–2 |                 | 3        |                                      |
| Études visuelles                                                | S   | 1–2 |                 | 3        |                                      |
| Médias informatisés et plateformes numériques                   | S   | 1–2 |                 | 3        |                                      |
| Document, objet, collection                                     | S   | 1–2 |                 | 3        |                                      |
| Études, conseils en communication et évaluation (6 ECTS-Punkte) |     |     |                 |          |                                      |
| Métiers et champs professionnels                                | S   | 2   | 6               | 3        | PL                                   |
| Projet Juniorlab, conduite de projet                            | S   | 4   |                 | 3        |                                      |
| Méthodes et outils (6 ECTS-Punkte)                              |     |     |                 |          |                                      |
| Outils bibliographiques avancés et veille documentaire          | S   | 1   | 6               | 3        | PL                                   |
| Méthodes d'analyse sémio-discursives                            | S   | 1   |                 | 3        |                                      |
| Méthodes d'enquête                                              | S   | 1   |                 | 3        |                                      |
| Productions professionnelles                                    | S   | 1   |                 | 3        |                                      |
| Données, statistiques et métriques                              | S   | 1   |                 | 3        |                                      |
| Ouverture (3 ECTS-Punkte)                                       |     |     |                 |          |                                      |
| MOTIF                                                           | S   | 2   | 3               | 3        | PL                                   |
| Hors-les-murs                                                   | S   | 2   | 3               | 3        | PL                                   |
| Sortie de terrain (3 ECTS-Punkte)                               |     |     |                 |          |                                      |

|                                          |    |     |    |   |                                                    |
|------------------------------------------|----|-----|----|---|----------------------------------------------------|
| Voyage d'étude                           | S  | 1–2 | 3  | 3 | PL                                                 |
| <b>Stage et mémoire (30 ECTS-Punkte)</b> |    |     |    |   |                                                    |
| Stage                                    | Pr |     | 10 | 4 | PL                                                 |
| Mémoire (Mémoire II)                     |    |     | 20 | 4 | PL: Masterarbeit<br>PL: mündliche<br>Masterprüfung |

(13) An der École Normale Supérieure de Lyon wird die dem Fachbereich Politikwissenschaft zugeordnete Masterspezialisierung 7: Master Sciences humaines et sociales, mention Science politique, spécialité Histoire de la pensée politique angeboten. Es sind alle in Tabelle 8 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Domaines fondamentaux sind nach Wahl des/der Studierenden zwei der fünf aufgeführten Lehrveranstaltungen zu belegen. Im Modul Tradition de pensée politique sind nach Wahl des/der Studierenden zwei der fünf aufgeführten Lehrveranstaltungen zu belegen; im Rahmen des Cours libre kann eine Vorlesung aus dem nach dem Studienplan für das jeweilige Semester vorgesehenen Angebot gewählt werden oder eine geeignete externe Vorlesung.

**Tabelle 8: Module der Masterspezialisierung 7 an der École Normale Supérieure de Lyon**

| Modul<br>Lehrveranstaltung                                      | Art | SWS | ECTS-<br>Punkte | Semester | Studienleistung/<br>Prüfungsleistung |
|-----------------------------------------------------------------|-----|-----|-----------------|----------|--------------------------------------|
| <b>Approche épistémologique (6 ECTS-Punkte)</b>                 |     |     |                 |          |                                      |
| L'histoire de la pensée politique:<br>domaine, enjeux, méthodes | V   | 2   | 3               | 3        | PL                                   |
| Épistémologie politique et histoire                             | V   | 2   | 3               | 3        | PL                                   |
| <b>Domaines fondamentaux (6 ECTS-Punkte)</b>                    |     |     |                 |          |                                      |
| Histoire de la pensée juridique et<br>philosophie du droit      | V   | 2   | 3               | 3        | PL                                   |
| Philosophie politique                                           | V   | 2   | 3               | 3        | PL                                   |
| Économie, politique et société                                  | V   | 2   | 3               | 3        | PL                                   |
| Genre, politique et société                                     | V   | 2   | 3               | 3        | PL                                   |
| Sociologie politique                                            | V   | 2   | 3               | 3        | PL                                   |
| <b>Tradition de pensée politique (6 ECTS-Punkte)</b>            |     |     |                 |          |                                      |
| Histoire de la pensée politique allemande                       | V   | 2   | 3               | 3        | PL                                   |
| Histoire de la pensée politique anglaise                        | V   | 2   | 3               | 3        | PL                                   |
| Histoire de la pensée politique arabe                           | V   | 2   | 3               | 3        | PL                                   |
| Histoire de la pensée politique italienne                       | V   | 2   | 3               | 3        | PL                                   |
| Cours libre                                                     | V   | 2   | 3               | 3        | PL                                   |
| <b>Initiation à la recherche (6 ECTS-Punkte)</b>                |     |     |                 |          |                                      |

|                                                                 |    |   |    |   |                                                 |
|-----------------------------------------------------------------|----|---|----|---|-------------------------------------------------|
| Travail de recherche bibliographique                            | S  | 2 | 3  | 3 | PL                                              |
| Épistémologie et critique des sciences sociales                 | S  | 2 | 3  | 3 | PL                                              |
| <b>Outils I (6 ECTS-Punkte)</b>                                 |    |   |    |   |                                                 |
| Méthodologie de la recherche en histoire de la pensée politique | S  | 2 | 3  | 3 | PL                                              |
| Langue vivante obligatoire                                      | S  | 2 | 3  | 3 | PL                                              |
| <b>Outils II (6 ECTS-Punkte)</b>                                |    |   |    |   |                                                 |
| Initiation aux humanités numériques                             | S  | 2 | 3  | 4 | PL                                              |
| Stage                                                           | Pr |   | 3  | 4 | PL                                              |
| <b>Mémoire de recherche (24 ECTS-Punkte)</b>                    |    |   |    |   |                                                 |
| Mémoire de recherche (Mémoire II)                               |    |   | 24 | 4 | PL: Masterarbeit<br>PL: mündliche Masterprüfung |

(14) An der École Normale Supérieure de Lyon wird die dem Fachbereich Deutsche Literaturwissenschaft zugeordnete Masterspezialisierung 8: Master Arts, lettres, langues, mention Langues, littératures et civilisations étrangères et régionales, spécialité Études germaniques angeboten. Es sind alle in Tabelle 9 aufgeführten Module zu absolvieren. Die vier im Modul Approfondissement disciplinaire zu belegenden Lehrveranstaltungen können aus dem nach dem Studienplan für das jeweilige Semester vorgesehenen Angebot gewählt werden, wobei mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Études germaniques stammen müssen.

**Tabelle 9: Module der Masterspezialisierung 8 an der École Normale Supérieure de Lyon**

| Modul<br>Lehrveranstaltung                              | Art | SWS | ECTS-<br>Punkte | Semester | Studienleistung/<br>Prüfungsleistung |
|---------------------------------------------------------|-----|-----|-----------------|----------|--------------------------------------|
| <b>Compétence en Langue (10 ECTS-Punkte)</b>            |     |     |                 |          |                                      |
| Thème ou Français langue étrangère (FLE)                | S   | 2   | 3               | 3        | PL                                   |
| Version ou Français langue étrangère (FLE)              | S   | 2   | 3               | 3        | PL                                   |
| Langue vivante 2                                        | S   | 2   | 4               | 3        | PL                                   |
| <b>Approfondissement disciplinaire (16 ECTS-Punkte)</b> |     |     |                 |          |                                      |
| Séminaire 1                                             | S   | 2   | 4               | 3        | PL                                   |
| Séminaire 2                                             | S   | 2   | 4               | 3        | PL                                   |
| Séminaire 3                                             | S   | 2   | 4               | 3        | PL                                   |
| Séminaire 4                                             | S   | 2   | 4               | 3        | PL                                   |
| <b>Stage (4 ECTS-Punkte)</b>                            |     |     |                 |          |                                      |

|                                              |    |  |    |   |                                                    |
|----------------------------------------------|----|--|----|---|----------------------------------------------------|
| Stage                                        | Pr |  | 4  | 3 | PL                                                 |
| <b>Mémoire de recherche (30 ECTS-Punkte)</b> |    |  |    |   |                                                    |
| Mémoire de recherche (Mémoire II)            |    |  | 30 | 4 | PL: Masterarbeit<br>PL: mündliche<br>Masterprüfung |

(15) An der École Normale Supérieure de Lyon wird die dem Fachbereich Französische Literaturwissenschaft zugeordnete Masterspezialisierung 9: Master Arts, lettres, langues, mention Lettres, spécialité Lettres modernes angeboten. Im Rahmen dieser Masterspezialisierung ist einer der drei Bereiche Langue française, Littérature comparée et francophonie oder Littérature française als Schwerpunkt zu wählen. Es sind alle in Tabelle 10 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Formation à la recherche I ist ein Seminar aus dem als Schwerpunkt gewählten Bereich zu belegen und das andere nach eigener Wahl aus einem der beiden anderen Bereiche. Im Modul Spécialisation sind zwei Seminare aus dem als Schwerpunkt gewählten Bereich zu belegen; das zweite Seminar kann durch die Teilnahme an einem gemeinsamen Forschungsprojekt (Juniorlab oder Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums oder Workshops) ersetzt werden. Im Modul Compte-rendu d'activités de recherches sind in Abstimmung mit dem Betreuer/der Betreuerin der Masterarbeit Berichte zu Kolloquien, Workshops oder Forschungsseminaren zu verfassen. Im Modul Formation à la recherche II ist das Seminar aus dem nach dem Studienplan für das jeweilige Semester vorgesehenen Angebot zu wählen.

**Tabelle 10: Module der Masterspezialisierung 9 an der École Normale Supérieure de Lyon**

| Modul<br>Lehrveranstaltung                                                    | Art | SWS | ECTS-<br>Punkte | Semester | Studienleistung/<br>Prüfungsleistung |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|-----------------|----------|--------------------------------------|
| <b>Formation à la recherche I (10 ECTS-Punkte)</b>                            |     |     |                 |          |                                      |
| Séminaire dans l'option principale                                            | S   | 2   | 5               | 3        | PL                                   |
| Séminaire hors de l'option principale                                         | S   | 2   | 5               | 3        | PL                                   |
| <b>Spécialisation (10 ECTS-Punkte)</b>                                        |     |     |                 |          |                                      |
| Séminaire 1 dans l'option principale                                          | S   | 2   | 5               | 3        | PL                                   |
| Séminaire 2 dans l'option principale                                          | S   | 2   | 5               | 3        | PL                                   |
| <b>Préparation du mémoire de recherche (5 ECTS-Punkte)</b>                    |     |     |                 |          |                                      |
| Présentation d'une étape préparatoire du mémoire                              |     |     | 5               | 3        | PL                                   |
| <b>Compte-rendu d'activités de recherches (2 ECTS-Punkte)</b>                 |     |     |                 |          |                                      |
| Compte-rendu de colloques, de journées d'études, de séminaires de laboratoire |     |     | 2               | 3        | PL                                   |
| <b>Stage (3 ECTS-Punkte)</b>                                                  |     |     |                 |          |                                      |
| Stage                                                                         | Pr  |     | 3               | 3        | PL                                   |
| <b>Formation à la recherche II (10 ECTS-Punkte)</b>                           |     |     |                 |          |                                      |
| Séminaire au choix                                                            | S   | 2   | 5               | 4        | PL                                   |
| Cours de langue: langue vivante, ancienne ou française                        | S   | 2   | 5               | 4        | PL                                   |

| <b>Mémoire de recherche (20 ECTS-Punkte)</b> |  |  |    |   |                                                    |
|----------------------------------------------|--|--|----|---|----------------------------------------------------|
| Mémoire de recherche (Mémoire II)            |  |  | 20 | 4 | PL: Masterarbeit<br>PL: mündliche<br>Masterprüfung |

## **II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

### **§ 8 Zweck und Umfang der Masterprüfung**

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich vermittelten vertieften Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und kritisch beurteilen kann und die Fähigkeit besitzt, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen), hierzu zählen auch die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Darüber hinaus müssen alle in den gemäß § 7 zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen ECTS-Punkte erworben worden sein. Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

### **§ 9 Studienleistungen**

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden. Ist eine mündliche Studienleistung in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen, beträgt die Dauer mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. Ist eine schriftliche Studienleistung in Form einer Klausur zu erbringen, soll die Dauer mindestens 60 und höchstens 120 Minuten betragen.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf von den Studierenden nur dann verlangt werden, wenn dies zur Erreichung des Qualifikationsziels der Lehrveranstaltung erforderlich ist; die betreffenden Lehrveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen des jeweils geltenden Modulhandbuchs auszuweisen. In Lehrveranstaltungen, in denen die regelmäßige Teilnahme von den Studierenden zulässigerweise gefordert wird, gilt die Teilnahme als regelmäßig erfolgt, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 Prozent der Unterrichtszeit versäumt werden. Werden zwischen 15 und höchstens 30 Prozent der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund versäumt, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß, oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten. Abweichend von Satz 2 gilt bei Praktika die Teilnahme nur dann als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an allen Unterrichtseinheiten der betreffenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Bei Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 5 soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung für Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 Prozent der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Satz 4 gilt entsprechend. Wird die Unterrichtszeit über den zulässigen Umfang hinaus versäumt, so ist die betreffende Lehrveranstaltung erneut zu absolvieren; wurde die zugehörige Prüfung bereits absolviert, bleibt ihre Bewertung bestehen, wurde sie noch nicht absolviert, so gelten die Anmeldung und eine eventuell bereits erfolgte Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt. Fehlt ein Studierender/eine Studierende in demjenigen Termin einer teilnahmepflichtigen Lehrveranstaltung, in dem er/sie einen Vortrag zu halten hätte, ist entweder der Vortrag in einem späteren Termin nachzuholen oder es ist eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Hält der/die Studierende den Vortrag nicht oder erbringt er/sie die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten.

(3) In welchen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, ist in der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Art, Umfang und Dauer der in den einzelnen Modulen zu

erbringenden Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Sind in einem Modul Studien- oder Prüfungsleistungen Zulassungsvoraussetzung für eine studienbegleitende Prüfungsleistung, ist dies hinreichend bestimmt und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. In allen Fällen, in denen der/die Studierende die Wahl hat zwischen verschiedenen Modulen oder innerhalb eines Moduls zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen, genügt es, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs ergeben, zu dem das zur Auswahl stehende Modul beziehungsweise die zur Auswahl stehende Lehrveranstaltung gehört.

(5) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(6) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.

(7) Werden durch eine einzige Studienleistung die wesentlichen Kompetenzen eines Moduls abgeprüft, gilt sie als Modulprüfung im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 3.

## **§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Moduleilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. In der Regel ist für jedes Modul eine einzige Modulprüfung vorzusehen, in der die wesentlichen Kompetenzen abgeprüft werden. In begründeten Fällen sind inhaltlich begrenzte Moduleilprüfungen zulässig, insbesondere wenn verschiedene Lernergebnisse durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen vermittelt werden sollen und durch unterschiedliche Prüfungsleistungsarten und Prüfungsformate abgeprüft werden müssen oder um den Studierenden dadurch Wahlmöglichkeiten zu eröffnen; die Begründung ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung ist mindestens die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen festzulegen. Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, mündliche Präsentationen, Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen und praktische Leistungen. Anstelle der Prüfungsleistungsart kann in der Studien- und Prüfungsordnung auch das Prüfungsformat angegeben werden. Die konkrete Ausgestaltung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben. Sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in Modulen oder Lehrveranstaltungen zu erbringen, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge gewählt werden können, genügt es abweichend von Satz 1 bis 4, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung beziehungsweise dem Modulhandbuch des betreffenden Studiengangs ergeben.

(3) Abweichungen von der in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsleistungsart, dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsformat oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung sind nur zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag; einer Entscheidung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses bedarf es nicht, wenn eine mündliche Prüfungsleistung in derselben Prüfungsleistungsart und im selben Prüfungsformat statt als Präsenzprüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden soll. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Sofern der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Antrag stattgibt, sind die Studierenden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten. Sofern die Art der Durchführung der Prüfungsleistung weder in dieser Studien- und Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch ausdrücklich geregelt ist, gilt die Präsenzprüfung als dort vorgesehene Art der Durchführung. Auf Studienleistungen finden Satz 1 bis 4 und Satz 6 entsprechende Anwendung.

(4) In begründeten Fällen können studienbegleitende Prüfungen auf Antrag des/der Studierenden auch als Präsenzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, oder als Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden; insbesondere müssen eine Identitätskontrolle

des/der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität mit der betreffenden Prüfung an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

(5) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

### **§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen (beispielsweise Vorträge).

(2) Durch eine mündliche Prüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die im Modulhandbuch in der betreffenden Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen mit mehr als drei Prüflingen sind als Kollegialprüfungen von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen durchzuführen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens zehn und höchstens 30 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 hört der Einzelprüfer/die Einzelprüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Im Falle einer Kollegialprüfung ergibt sich die Note als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen; § 17 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin beziehungsweise den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Durch einen Vortrag soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen und die Ergebnisse in mündlicher Form zu präsentieren. Die Dauer eines Vortrags soll zehn Minuten nicht unterschreiten und 20 Minuten nicht überschreiten.

(6) Die Termine für mündliche Prüfungsleistungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Ist der Prüfer/die Prüferin an einem bereits festgelegten Termin verhindert, ist im Benehmen mit dem/der Studierenden ein neuer Termin für die mündliche Prüfungsleistung zu bestimmen.

### **§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen (beispielsweise Seminararbeiten).

(2) In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(3) Die Dauer von Klausuren soll mindestens 60 und höchstens 120 Minuten betragen. Die Termine für Klausuren sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(4) In einer Seminararbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich in schriftlicher Form mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

(5) Die Abgabetermine für schriftliche Ausarbeitungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; hiervon ausgenommen ist die Masterarbeit.

### **§ 13 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren**

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Ant-

worten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden von dem/der gemäß § 27 zuständigen Prüfer/Prüferin gestellt, dieser/diese bewertet auch die Beantwortung der Prüfungsaufgaben.

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

## **§ 14 Online-Prüfungen**

(1) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden; die Prüfungsleistungen können dabei in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form zu erbringen sein. Online-Prüfungen sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Bei Online-Prüfungen sind die Vorgaben des § 15 einzuhalten.

(2) Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 9 zulässig.

(4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Universität aufhalten.

(5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzu-

streben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(9) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(10) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(11) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(12) Absatz 1 bis 11 gelten für Studienleistungen entsprechend.

## **§ 15 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen**

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 14 Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 14 Absatz 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. § 11 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

## **§ 16 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Für die an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführten studienbegleitenden Prüfungen legt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss Fristen fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss, und gibt diese den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. Die Anmeldung zur Erstprüfung gilt zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer

1. im Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. das Vorliegen der für die betreffende Prüfung festgelegten Voraussetzungen nachweist,
3. nicht im Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich oder in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen als den drei Partnerhochschulen in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. sich zu der betreffenden Prüfung form- und fristgerecht angemeldet hat.

Als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gelten Masterstudiengänge der gleichen Fachrichtung mit vergleichbarem Leistungsumfang. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

(3) Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 1 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.

(6) § 19 bleibt unberührt.

## **§ 17 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten**

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

(2) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

- |   |   |                   |   |                                                                                 |
|---|---|-------------------|---|---------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | = | sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung                                                     |
| 2 | = | gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt                       |
| 3 | = | befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 | = | ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

(3) Die Note lautet:

|                     |             |   |                   |
|---------------------|-------------|---|-------------------|
| bei einem Wert von  | 1,0 bis 1,5 | = | sehr gut          |
| bei einem Wert von  | 1,6 bis 2,5 | = | gut               |
| bei einem Wert von  | 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend      |
| bei einem Wert von  | 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend       |
| bei einem Wert über | 4,0         | = | nicht ausreichend |

Die Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ und „nicht ausreichend“ bilden zugleich die entsprechenden Notenstufen.

(4) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Modulteilprüfungsnoten; § 20 Absatz 7 bleibt unberührt. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Im dritten und vierten Fachsemester an der Université Lumière Lyon 2 beziehungsweise der École Normale Supérieure de Lyon erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen und damit die Bildung der Modulnoten auf Grundlage des französischen Notensystems anhand einer Notenskala von null bis zwanzig Punkten.

(6) Die Umrechnung der Noten vom deutschen in das französische Notensystem und umgekehrt erfolgt nach den Umrechnungstabellen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 18 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin abzulegen. Bei Versäumnis der Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung muss mindestens eine Woche liegen. Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters absolviert und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung oder für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie bei Bestehen der Wiederholungsprüfung zu der Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden beziehungsweise an der Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

(4) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen ist nicht zulässig.

(5) § 21 bleibt unberührt.

## **§ 19 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit**

Die Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit erfolgt an der Université Lumière Lyon 2 beziehungsweise der École Normale Supérieure de Lyon entsprechend den dort geltenden Bestimmungen.

## **§ 20 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung**

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus der gewählten Masterspezialisierung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Masterarbeit ist im vierten Fachsemester an der Université Lumière Lyon 2 beziehungsweise der École Normale Supérieure de Lyon gemäß den dort geltenden Bestimmungen anzufertigen. Gegenstand der Masterarbeit ist die Darstellung der Inhalte und Ergebnisse des im Rahmen der gewählten Masterspezialisierung durchgeführten Forschungsprojekts.

(3) Die Masterarbeit ist fristgerecht in gedruckter Form in zweifacher Ausfertigung an der Université Lumière Lyon 2 beziehungsweise der École Normale Supérieure de Lyon und in einfacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und der empirischen Ergebnisse verlangt werden.

(4) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch je einen prüfungsbefugten Fachvertreter/eine prüfungsbefugte Fachvertreterin der Université Lumière Lyon 2 beziehungsweise der École Normale Supérieure de Lyon und des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität.

(5) Die Masterarbeit wird ergänzt durch die mündliche Masterprüfung (Soutenance). Diese dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, die fachlichen und methodischen Grundlagen sowie die fächerübergreifenden Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen.

(6) Die mündliche Masterprüfung wird als Kollegialprüfung durch jeweils einen/eine oder zwei Prüfer/Prüferinnen der Université Lumière Lyon 2 beziehungsweise der École Normale Supérieure de Lyon und des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt.

(7) Die Bewertung und die Notenbildung für die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung erfolgen gemäß den an der Université Lumière Lyon 2 beziehungsweise der École Normale Supérieure de Lyon geltenden Bestimmungen.

(8) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der mündlichen Masterprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von den Prüfern/Prüferinnen unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

## **§ 21 Wiederholung der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung**

Wurde die Masterarbeit oder die mündliche Masterprüfung schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie jeweils einmal wiederholt werden.

## **§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende weder die Erstprüfung noch die zugehörige Wiederholungsprüfung bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für den Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich.

(4) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der betreffenden Prüfung zur Folge hätte. Bewertet der/die zweite Prüfer/Prüferin die Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Prüfern/Prüferinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 17 Absatz 2 festsetzt.

## **§ 23 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung**

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der gemeinsamen Note für die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung sowie der übrigen Modulnoten. Für die Berechnung der Gesamtnote gelten § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

(2) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung nach dem deutschen Notensystem besser als 1,0 („sehr gut“), so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

## **§ 24 Masterurkunde und Zeugnis**

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der/die Studierende eine Urkunde der Albert-Ludwigs-Universität, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet wird. Die Masterurkunde wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden des Frankreich-Zentrums sowie dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen. Sie trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung und enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Masterprüfung der Albert-Ludwigs-Universität und der Université Lumière Lyon 2 beziehungsweise der École Normale Supérieure de Lyon handelt.

(2) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Masterurkunde geführt werden.

(3) Gleichzeitig mit der Masterurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das das Thema der Masterarbeit und die Note der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung sowie die Gesamtnote der Masterprüfung einschließlich Dezimalnote ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Masterurkunde und wird von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen; es enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Masterprüfung der Albert-Ludwigs-Universität und der Université Lumière Lyon 2 beziehungsweise der École Normale Supérieure de Lyon handelt. Auf Antrag des/der Studierenden ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis wird vom Prüfungsamt eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgestellt, die alle im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die zugehörigen Prüfungsleistungen und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten beziehungsweise Bewertungen und ECTS-Punkte ausweist und Angaben darüber enthält, an welcher der beiden Partnerhochschulen die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht in die Masterprüfung eingehen, werden nachrichtlich ausgewiesen. Die Leistungsübersicht weist außerdem die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Masterprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich vergebenen Gesamtnoten der Masterprüfung aus den vergangenen sechs Semestern erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Die Leistungsübersicht wird von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses oder dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamts unterzeichnet und mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen.

(5) Ferner wird vom Prüfungsamt ein Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Studiengangs Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement eine einheitliche Beschreibung des deutschen Hochschulsystems. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) In den von der Albert-Ludwigs-Universität ausgestellten Abschlussdokumenten wird die Bezeichnung des Studienfachs Internationale Wirtschaftsbeziehungen entsprechend der absolvierten Spezialisierung gemäß § 7 mit dem Zusatz „Spezialisierung Internationales Innovationsmanagement“, „Spezialisierung Management und internationaler Handel“ beziehungsweise „Spezialisierung Internationales dreisprachiges Management“ versehen; zusätzlich wird der Name der betreffenden Partnerhochschule angegeben.

(7) Außerdem erhält der/die Studierende ein Masterzeugnis, eine Leistungsübersicht sowie ein Diploma Supplement der Université Lumière Lyon 2 beziehungsweise der École Normale Supérieure de Lyon.

(8) Darüber hinaus erhält der/die Studierende ein Zertifikat der Deutsch-Französischen Hochschule.

## **§ 25 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung**

(1) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der/die Studierende seine/ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung festgestellt wird.

### **III. Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen**

#### **§ 26 Zulassungs- und Prüfungsausschuss**

(1) Der für die Masterstudiengänge des Frankreich-Zentrums zuständige Zulassungs- und Prüfungsausschuss wird von der gemäß § 15 Absatz 6 Landeshochschulgesetz gebildeten Gemeinsamen Frankreichkommission eingesetzt. Als Mitglieder werden drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen bestellt, die hauptberuflich an der Albert-Ludwigs-Universität tätig sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen in einem Masterstudiengang des Frankreich-Zentrums durchführen. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin treten, der/die hauptberuflich an der Albert-Ludwigs-Universität tätig ist und regelmäßig Lehrveranstaltungen in einem Masterstudiengang des Frankreich-Zentrums durchführt. Für jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Zugleich wird bestimmt, wer den Vorsitz führt und wie die übrigen Mitglieder den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten. Der/Die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet der Gemeinsamen Frankreichkommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und ein weiteres Mitglied anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin den Ausschlag. Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse können auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen; die Durchführung von Online-Sitzungen ist nur nach Maßgabe der Regelungen des § 10a Landeshochschulgesetz zulässig.

(4) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Zulassungs- und Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

#### **§ 27 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen**

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsbefugt sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsbefugt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Albert-Ludwigs-Universität und der Eucor-Partnerhochschulen sowie Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Albert-Ludwigs-Universität, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde; prüfungsbefugt sind außerdem Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Lehrbeauftragte der Albert-Ludwigs-Universität sowie Personen, denen gemäß Absatz 2 die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterabschluss in dem Fach erworben haben, zu dem das jeweilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Eucor-Partnerhochschulen finden die Verfahrensgrundsätze zur Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 5 und Satz 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzer/Beisitzerinnen kann an die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen delegiert werden.

(4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin in der Regel der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(5) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 28 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig. Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkurse.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, der Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich ist, können im Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich grundsätzlich nicht anerkannt werden.

(4) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

(6) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsbefugten Fachvertreters/Fachvertreterin. Die Entscheidung über die Anerkennung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation im Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses für die anerkannte

Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 17 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen als den am Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich beteiligten Hochschulen erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität oder an der Université Lumière Lyon 2 beziehungsweise der École Normale Supérieure de Lyon erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(9) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie im Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt die Masterarbeit, die mündliche Masterprüfung oder eine andere studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(10) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 4 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. In Betracht kommt insbesondere eine Anrechnung geeigneter Kompetenzen auf die Module Sprachkompetenzen oder Interkulturelle und berufspraktische Kompetenzen gemäß § 7 Absatz 1. Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.

## **§ 29 Rücktritt von Prüfungen**

(1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(3) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wird der Rücktritt vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen und die Anmeldung sowie im Falle der Erstprüfung auch die Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Abweichend von Satz 1 bleiben Anmeldung und Zulassung zur Prüfung bestehen, wenn der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dies ausdrücklich bestimmt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.

## **§ 30 Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“

bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung oder der Studienleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Waren Masterurkunde und Zeugnis zum Zeitpunkt der Rücknahme bereits ausgehändigt, sind diese einzuziehen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung und vor Aushändigung der Masterurkunde heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.

### **§ 31 Nachteilsausgleich**

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten Absatz 1 bis 3 entsprechend.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Schutzbestimmungen**

(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise

schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(4) Studierende, die ein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige gemäß Absatz 3 zu versorgen haben, können sich, sofern deren besondere Bedürfnisse dies erfordern, auch nach Ablauf der Anmelde- beziehungsweise Abmeldefrist für eine Prüfung von der betreffenden Erst- oder Wiederholungsprüfung wieder abmelden. Der Antrag auf Abmeldung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung zum festgesetzten Termin entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gilt § 30 entsprechend. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die besonderen Bedürfnisse die Abmeldung erfordern, trifft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Wird der Antrag auf Abmeldung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Anmeldung und bei der Abmeldung von einer Erstprüfung auch eine eventuell bereits erteilte Zulassung als nicht erfolgt.

(5) Würde ein Studierender/eine Studierende einen festgesetzten Prüfungstermin aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines zu betreuenden Kindes oder eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen gemäß Absatz 3 versäumen, kann er/sie beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt ablegen darf; im Falle eines genehmigten Rücktritts kann der Antrag auch nach dem festgesetzten Prüfungstermin gestellt werden. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer/der Prüferin, hierbei sind der erforderliche Aufwand auf Seiten des Prüfers/der Prüferin und des Prüfungsamts sowie der zeitliche Vorteil für den Studierenden/die Studierende, die versäumte Prüfung vor dem nächsten für alle Studierenden festgesetzten Prüfungstermin absolvieren zu dürfen, zu berücksichtigen. § 29 bleibt unberührt.

### **§ 33 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten**

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann der/die Studierende beim Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.

(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Masterurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt; die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

### **§ 34 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich vom 3. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 82, S. 627–647), zuletzt geändert am 28. Juni 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 53, S. 241–244), außer Kraft.

(2) Bereits vor dem 1. Oktober 2023 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich vom 3. November 2014 in der Fassung vom 28. Juni 2019 bis längstens 30. September 2026 (Ausschlussfrist) abschließen.

## Anlage

(zu § 17 Absatz 6)

### Umrechnung französischer Noten in deutsche Noten

| Université<br>Lumière Lyon 2/<br>École Normale<br>Supérieure de Lyon | Albert-Ludwigs-<br>Universität |
|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 20,00 – 18,00                                                        | 1,0                            |
| 17,99 – 17,00                                                        | 1,1                            |
| 16,99 – 16,00                                                        | 1,2                            |
| 15,99 – 15,50                                                        | 1,3                            |
| 15,49 – 15,25                                                        | 1,4                            |
| 15,24 – 15,00                                                        | 1,5                            |
| 14,99 – 14,80                                                        | 1,6                            |
| 14,79 – 14,60                                                        | 1,7                            |
| 14,59 – 14,40                                                        | 1,8                            |
| 14,39 – 14,20                                                        | 1,9                            |
| 14,19 – 14,00                                                        | 2,0                            |
| 13,99 – 13,80                                                        | 2,1                            |
| 13,79 – 13,60                                                        | 2,2                            |
| 13,59 – 13,40                                                        | 2,3                            |
| 13,39 – 13,20                                                        | 2,4                            |
| 13,19 – 13,00                                                        | 2,5                            |
| 12,99 – 12,80                                                        | 2,6                            |
| 12,79 – 12,60                                                        | 2,7                            |
| 12,59 – 12,40                                                        | 2,8                            |
| 12,39 – 12,20                                                        | 2,9                            |
| 12,19 – 12,00                                                        | 3,0                            |
| 11,99 – 11,80                                                        | 3,1                            |
| 11,79 – 11,60                                                        | 3,2                            |
| 11,59 – 11,40                                                        | 3,3                            |
| 11,39 – 11,20                                                        | 3,4                            |
| 11,19 – 11,00                                                        | 3,5                            |
| 10,99 – 10,80                                                        | 3,6                            |
| 10,79 – 10,60                                                        | 3,7                            |
| 10,59 – 10,40                                                        | 3,8                            |
| 10,39 – 10,20                                                        | 3,9                            |
| 10,19 – 10,00                                                        | 4,0                            |
| 9,99 – 0,00                                                          | 5,0                            |

## Umrechnung deutscher Noten in französische Noten

| <b>Albert-Ludwigs-Universität</b> | <b>Université<br/>Lumière Lyon 2/<br/>École Normale<br/>Supérieure de Lyon</b> |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| 1,0                               | 18,00                                                                          |
| 1,1                               | 17,00                                                                          |
| 1,2                               | 16,00                                                                          |
| 1,3                               | 15,50                                                                          |
| 1,4                               | 15,25                                                                          |
| 1,5                               | 15,00                                                                          |
| 1,6                               | 14,80                                                                          |
| 1,7                               | 14,60                                                                          |
| 1,8                               | 14,40                                                                          |
| 1,9                               | 14,20                                                                          |
| 2,0                               | 14,00                                                                          |
| 2,1                               | 13,80                                                                          |
| 2,2                               | 13,60                                                                          |
| 2,3                               | 13,40                                                                          |
| 2,4                               | 13,20                                                                          |
| 2,5                               | 13,00                                                                          |
| 2,6                               | 12,80                                                                          |
| 2,7                               | 12,60                                                                          |
| 2,8                               | 12,40                                                                          |
| 2,9                               | 12,20                                                                          |
| 3,0                               | 12,00                                                                          |
| 3,1                               | 11,80                                                                          |
| 3,2                               | 11,60                                                                          |
| 3,3                               | 11,40                                                                          |
| 3,4                               | 11,20                                                                          |
| 3,5                               | 11,00                                                                          |
| 3,6                               | 10,80                                                                          |
| 3,7                               | 10,60                                                                          |
| 3,8                               | 10,40                                                                          |
| 3,9                               | 10,20                                                                          |
| 4,0                               | 10,00                                                                          |
| 5,0                               | 6,00                                                                           |

## **Änderungssatzungen**

**Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich vom 28. September 2023** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 54, Nr. 59, S. 370–401)

**Erste Änderungssatzung vom 27. Juni 2024** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 28, S. 82–91):

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.